



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RR'in Thiemann

TEL +49 (0) 911 943-1802
FAX +49 (0) 911 943-1899

130Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19.05.2016
Vertrag BAMF – McKinsey**

Mein Zeichen: 130-2775-3

Nürnberg, 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. Antrag begehren Sie Einsichtnahme in den zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Beratungsunternehmen McKinsey geschlossenen Vertrag.

Als Anlage wird das gewünschte Schriftstück übersandt. Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens McKinsey betroffen sind, wurden die einzelnen Passagen unkenntlich gemacht.

Gemäß § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu den dort geschützten Informationen nur eröffnet werden, soweit der betroffene Dritte einwilligt. Ein Abwägungsspielraum ist nicht gegeben. Das betroffene Unternehmen wurde nach § 8 IFG mit beiliegend ersichtlichem Ergebnis beteiligt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Im Auftrag

A.N. —

Thiemann

RAHMENVERTRAG

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Amtschef des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg (Auftraggeber)

und der

McKinsey & Company, Inc., Sophienstraße 26, 80333 München (Auftragnehmer)

(einzeln auch Partei, gemeinsam auch Parteien) wird folgender Rahmenvertrag zur Unterstützung im Bereich der Prozess- und Organisationsoptimierung abgeschlossen.

Auf der Grundlage und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags (zukünftig „Vertrag“) kann der Auftraggeber mittels Einzelabrufen Beratungsleistungen („Beratungsleistungen“) beim Auftragnehmer beauftragen.

Einzelabrufe (jeweils ein „Projekt“) werden auf der Basis von einem oder mehreren Angeboten erbracht, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber übermittelt (jeweils ein „Angebot“), welche auf den nachfolgenden Bedingungen beruhen:

§ 1 BERATUNGSLEISTUNGEN

Der Gegenstand der Beratungsleistungen und gegebenenfalls weitere Einzelheiten wie etwa die Zusammensetzung des Teams oder der Zeitplan für das Projekt bestimmen sich nach dem Angebot. Das Angebot unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrags. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in folgenden Bereichen auf Anforderung und nach angenommenem Angebot schriftlich erteiltem Einzelabruf durch Beratungsleistungen unterstützen:

Die konkreten Leistungsinhalte werden auf der Grundlage von Anforderungen des Bundesamtes in den jeweils durch den Auftragnehmer übermittelten Angeboten für mögliche Projekte vereinbart. Die detaillierten Angebote müssen insbesondere den Inhalt, Ziel, Meilensteine, Leistungsumfang, Aufwand und Termine umfassen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Einzelabrufs nach Angebotserstellung besteht für den Auftragnehmer nicht.

Um die Beratungsleistungen innerhalb des vereinbarten Zeitplans und Budgets erbringen zu können, ist der Auftragnehmer bei der Durchführung des Projekts auf die kooperative Zusammenarbeit des Auftraggebers angewiesen. Soweit vom Auftraggeber mit vertretbarem Aufwand möglich, wird der Auftraggeber erforderliche Informationen und Mitarbeiter rechtzeitig zur Verfügung stellen und den Auftragnehmer über etwa auftretende Schwierigkeiten und Probleme frühzeitig informieren. Die Parteien werden in gemeinsam zu bestimmenden Besprechungen den jeweiligen Projektfortschritt diskutieren und Feedback austauschen.

Im Verlauf des Projekts können sich die Prioritäten verändern, oder unvorhergesehene Ereignisse eine Anpassung der Beratungsleistungen erfordern; in diesem Fall werden die Parteien die voraussichtlichen Auswirkungen besprechen und sich auf eine erforderliche Anpassung der Beratungsleistungen, einschließlich Umfang, Zeitplan und Budget, verständigen. Diese wird jeweils dokumentiert und dem Angebot zugeführt. Soweit das Angebot angenommen wird, wird der Einzelabruf entsprechend angepasst.

§ 2 VERGÜTUNG

Als Vergütung für die Beratungsleistungen wird

zusätzlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vereinbart. Der Tagessatz bezieht sich auf einen Personentag von acht Arbeitsstunden (netto) und umfasst sämtliche Nebenkosten (insbesondere Reisen, Übernachtungen, IT-Ausgaben). Werden an einem Tag weniger als acht Stunden (netto) erbracht, dann erfolgt die Vergütung anteilig. Erbringt der Auftragnehmer an einem Tag mehr als acht Arbeitsstunden (netto), werden jedoch höchstens insgesamt zehn Arbeitsstunden vergütet.

Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten und werden nicht erstattet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Einzelabrufen getrennt. Jeder Abrechnung ist ein vom Auftraggeber bestätigter Leistungsnachweis beizufügen, aus dem zumindest hervorgeht, wer, in welcher Preiskategorie, zu welchem Tagessatz, wann, in welchem Zeitraum für das ausgewiesene Projekt für was tätig war. Rechnungen sind innerhalb 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und entsprechendem Leistungsnachweis fällig.

Für die Einstufung der Mitarbeiter stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit dem Angebot für den jeweiligen Einzelabruf entsprechende Qualifikations- und Tätigkeitsprofile der für den Einsatz geplanten Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch eines oder mehrerer Mitarbeiter zu verlangen, wenn die eingesetzte Person den Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem weisungsgebundenen Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Mitarbeiter-Austausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Der Umfang des Einarbeitungsaufwands wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber geregelt.

§ 3 VERTRAULICHKEIT

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zur Durchführung des Projekts gegebenenfalls vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen (die „vertraulichen Informationen“). Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die (i) sich im Besitz des Auftragnehmers befanden, bevor der Auftragnehmer sie vom Auftraggeber empfing, soweit diese zum Zeitpunkt der Übergabe nicht als vertraulich ausgewiesen wurden (ii) öffentlich bekannt sind, ohne dass dies auf einer Verletzung des Vertrags durch den Auftragnehmer beruht, oder (iii) vom Auftragnehmer eigenständig erlangt oder entwickelt werden, ohne diesen Vertrag zu verletzen.

Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und sie nur an solche Mitarbeiter und Berater des Auftragnehmers weitergeben, die die vertraulichen Informationen zur Erbringung der Beratungsleistungen beim Auftraggeber benötigen und die vertraglich oder gesetzlich zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe der vertraulichen Informationen berechtigt, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Auftragnehmer von einem Gericht, einer Behörde, einer Börse oder einer Regierungs- oder Parlamentsstelle zur Weitergabe aufgefordert wird und der Auftraggeber der Weitergabe einzelfallbezogen zustimmt.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer in der Kommunikation mit dem Auftraggeber und – nach einzelfallbezogener Abstimmung mit dem Auftraggeber – Dritten auch elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail und Internet sowie mobile Telekommunikationsmittel nutzt. Im Falle von Kommunikation vertraulicher Informationen mit Dritten stimmt sich der Auftragnehmer im Vorfeld mit dem Auftraggeber ab.

Bei der Durchführung des Projekts wird sich der Auftragnehmer in erster Linie auf die vertraulichen Informationen, andere vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen und sonstige aus öffentlichen Quellen zugängliche Informationen stützen und solche Informationen weder überprüfen noch eine Verantwortung für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen.

§ 4 VERTRAULICHKEIT DES NAMENS MCKINSEY

Der Auftragnehmer wird den Namen des Auftraggebers, Unterlagen und Informationen des Auftraggebers und die Arbeitsprodukte (insb. alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung vom Auftragnehmer erstellten schriftlichen und elektronischen Unterlagen, Ergebnisse, Dokumentationen, insgesamt die „Arbeitsprodukte“) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten offenlegen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen gegenüber Dritten nicht auf den Namen McKinsey oder die Tätigkeit des Auftragnehmers direkt oder indirekt zu verweisen und wobei diesen Vertrag noch seinen Inhalt unter Hinweis auf den Auftragnehmer gegenüber Dritten offenzulegen. Die Weitergabe an Parlament, Behörden, den Bundesrechnungshof sowie im Rahmen der Aufgabenerfüllung beim Auftraggeber ist jedoch auch ohne Zustimmung möglich.

§ 5 GEISTIGES EIGENTUM

Die Beratungsleistungen sind für die Nutzung durch den Auftraggeber bestimmt.

Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, insbesondere übertragbare Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsprodukten, unabhängig davon, ob diese in verkörperter oder unverkörperter Form vorliegen. Der Auftraggeber soll in die Lage versetzt werden, die Arbeitsprodukten zu jedem erdenklichen, bei Vertragsschluss bekannten sowie noch unbekannten Zweck zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Berechtigung ein, die Arbeitsergebnisse an Dritte weiterzugeben und Unterlizenzierungen vorzunehmen. „Arbeitsprodukte“ sind insbesondere auch etwaige vom Auftragnehmer im Rahmen eines Einzelabrufs erstellte Prozessmodelle.

Das vorstehende ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf Know-how, Methoden oder Werkzeuge, welche der Auftragnehmer zur Erreichung der Arbeitsprodukte in das Projekt einbringt („Eingebrachte Gegenstände“). Hieran erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Eingebrachte Gegenstände sind im jeweiligen Einzelabruf als solche zu bestimmen.

§ 6 HINWEIS AUF ANDERE MANDATE

Es ist langjährige Praxis des Auftragnehmers, Klienten zu beraten, die miteinander im Wettbewerb stehen und potenziell gegenläufige Interessen haben, sowie gegnerische Parteien in Fusions-, Akquisitionen-, Verkaufs-, Allianz- oder Joint Venture-Transaktionen. Der Auftragnehmer wahrt dabei intern wie extern die Vertraulichkeit der Informationen des jeweiligen Klienten. Dem Auftragnehmer ist es nicht möglich, gegenüber dem Auftraggeber Aufträge von anderen Klienten offenzulegen oder diese abzustimmen.

§ 7 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Die Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt und den Beratungsleistungen ist für den Fall einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag der für das Projekt nach dem Angebot insgesamt vereinbarten Vergütung beschränkt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Vorstehende Haftungsabgrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dieser § 7 gilt entsprechend für etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erbringt keine Anlage-, Rechts-, Finanzierungs- und Wirtschaftsprüfungsberatung. Die Beratungsleistungen und Arbeitsprodukte ersetzen nicht Managemententscheidungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt für seine Managemententscheidungen, die Nutzung der Arbeitsprodukte und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen allein verantwortlich.

§ 8 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag tritt am Folgetag nach Unterzeichnung in Kraft. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei wirksam. Falls der Vertrag durch Kündigung beendet wird, ist der Auftraggeber zur Zahlung der Vergütung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der Höhe verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallen ist. Durch die Beendigung oder Kündigung des Vertrags wird die Fortgeltung der Bestimmungen der §§ 2 bis 11 nicht berührt.

Der Vertrag endet am 31.12.2016, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Mindestabnahmemenge / Mindestabnahmeverpflichtung besteht für den Auftraggeber nicht.

Die Parteien können einen Einzelabruf für ein Projekt jederzeit fristlos und ohne Angabe von Gründen kündigen. In einem solchen Fall kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung und der Auftraggeber die Übergabe der vom Auftragnehmer bisher erbrachten Leistung verlangen.

Bereits rechtsverbindlich vereinbarte Einzelabrufe können auch nach Erreichen des Vertragsendes (31.12.2016) ordnungsgemäß abgewickelt werden, soweit ein zeitnaher Abschluss des Projekts absehbar ist. Es gelten insoweit die Regelungen dieses Vertrags und der jeweiligen Einzelabrufe weiter.

§ 9 DATENSCHUTZ

Auf die Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wird hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Nürnberg der ausschließliche Gerichtsstand.

Erfüllungsort ist Nürnberg.

Zur Vereinfachung der Einzelabrufe wird seitens des Auftraggebers ein Abrufformular für die Angebotsaufforderung und den jeweiligen Einzelabruf für ein Projekt entwickelt.

Abrufberechtigt ist lediglich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, vertreten durch den Amtschef.

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien über dessen Gegenstand und ersetzt - soweit vorhanden - alle sonstigen früheren oder gleichzeitigen Absprachen. Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, wobei Textform genügt.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von keiner Partei an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen werden.

Ansprechpartner für den Vertrag sind:

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

§ 11 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Leistungen werden vom Auftragnehmer auf Grundlage nachfolgender Bedingungen erbracht, die bei widersprüchlichen Festlegungen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung gelten:

1. Dieser Vertrag,
2. der jeweilige Einzelabruf für ein Projekt,
3. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2007.

Die Geltung weiterer Bedingungen, z.B. der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Bestimmung zu vereinbaren, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Die beiden vorgenannten Sätze gelten für etwaige Lücken dieses Vertrags entsprechend.

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Name:

Position:

Datum:

Name:

Position:

Datum:

McKinsey & Company, Inc.

Name:

Position:

Datum:



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RR'in Thiemann

TEL +49 (0) 911 943-1802
FAX +49 (0) 911 943-1899

130Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19.05.2016
Vertrag BAMF – Ernst & Young**

Mein Zeichen: 130-2775-3

Nürnberg, 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. Antrag begehren Sie die Einsichtnahme in den zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Unternehmen Ernst & Young geschlossenen Vertrag.

Als Anlage wird das gewünschte Schriftstück übersandt. Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens Ernst & Young betroffen sind, wurden die einzelnen Passagen unkenntlich gemacht.

Gemäß § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu den dort geschützten Informationen nur eröffnet werden, soweit der betroffene Dritte einwilligt. Ein Abwägungsspielraum ist nicht gegeben. Das betroffene Unternehmen wurde nach § 8 IFG mit beiliegend ersichtlichem Ergebnis beteiligt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Im Auftrag

A.N. —

Thiemann



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstraße 59
80636 München

Cornelia Gottbehüt
Tel. +49 89 14331 17232
Mobil +49 160 939 17232
cornelia.gottbehuet@de.ey.com
www.de.ey.com

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
z. H. Hr. Dr. Thiel
Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

17. Dezember 2015

Angebot zur Unterstützung des Bundesamtes für Migration für Flüchtlinge (BAMF) im (Multi-)Projektmanagement

Sehr geehrter Herr Dr. Thiel, sehr geehrte Frau Wilken,

Das BAMF hat eine Vielzahl von Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen rund um das Thema Flüchtlinge angestoßen. Diese werden in unterschiedlichen Projekten, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation adressiert. Dabei sind das Zusammenspiel der einzelnen Arbeitsgebiete und das Management der Abhängigkeiten von besonderer Bedeutung für den Erfolg der Maßnahmen. Mit einem zentralen Multiprojektmanagement möchten wir Sie bei der übergreifenden Planung, Steuerung und Überwachung der einzelnen Arbeitsgebiete insbesondere mit Blick auf Inhalte/Einhaltung der Qualitätsvorgaben, zeitliche Bereitstellung der Ergebnisse sowie Risiken unterstützen, um den Entscheidungsträgern eine angemessene Transparenz über die aktuelle Situation zu ermöglichen und Handlungsnotwendigkeiten aufzuzeigen.

Dabei sehen wir folgende inhaltliche Schwerpunkte unserer Unterstützung:

Planung:

Erfassung und Zusammenführung der Einzelplanungen aus den unterschiedlichen Projekten, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation. Erstellung einer übergreifenden Soll-Planung, die wesentliche Meilensteine und Abhängigkeiten aufzeigt

Kontinuierliche Fortschreibung der übergreifenden Planung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten

Punktueller, bedarfsabhängiger Unterstützung der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation bei der Erstellung, Detaillierung und Fortschreibung der Einzelplanungen

Controlling und Berichtswesen:

Konzeption eines übergreifenden Controllings und Berichtswesens auf wöchentlicher, 14-tägiger und monatlicher Basis, abhängig von den Anforderungen an Aktualität der Steuerungsinformationen und Kritikalität der Ergebnisse für das Gesamtvorhaben

Kontinuierliche Erhebung der Steuerungsinformationen und Erstellung von übergreifenden Berichten

Punktueller, bedarfsabhängiger Unterstützung der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation bei der Erhebung von Steuerungsinformationen und Erstellung der Einzelberichte
Unterstützung bei der Festlegung von geeigneten Formaten zur übergreifenden Abstimmung zwischen den einzelnen Projekten, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation sowie Unterstützung bei der Durchführung der Abstimmungen



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstraße 59
80636 München

Cornelia Gottbehüt
Tel. +49 89 14331 17232
Mobil +49 160 939 17232
cornelia.gottbehuet@de.ey.com
www.de.ey.com

Management der Abhängigkeiten:

Identifizierung der wesentlichen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Projekten, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation

Prüfung der zeitlichen und inhaltlichen Konsistenz der Annahmen der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation zu den Ergebnissen der jeweiligen anderen beteiligten Seite

Punktueller, bedarfsabhängiger Unterstützung der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation beim Abgleich und Management der Abhängigkeiten

Kontinuierliche Erhebung von Steuerungsinformationen und Erstellung von Berichten zu den wesentlichen Abhängigkeiten

Risikomanagement:

Konzeption und Aufbau eines übergreifenden Risikomanagements über alle Projekte, Arbeitsgruppen und Maßnahmen der Linienorganisation

Initiale Erhebung der wesentlichen Risiken der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation und Zusammenführung in eine Gesamtrisikobetrachtung

Unterstützung bei der Identifikation und Abstimmung von übergreifenden risikominimierenden Maßnahmen

Laufende Fortschreibung des Gesamtrisikoinventars und kontinuierliche Erstellung eines Risikoberichtswesens

Punktueller, bedarfsabhängiger Unterstützung der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation beim Risikomanagement

Qualitätsmanagement:

Definition von Mindestqualitätsanforderungen an die Beschreibung von wesentlichen Ergebnissen mit übergreifender Bedeutung und Abhängigkeiten für das Gesamtvorhaben sowie der Rollen und Prozesse im Qualitätsmanagement

Punktueller, bedarfsabhängiger Unterstützung der einzelnen Projekte, Arbeitsgruppen und der Linienorganisation beim Qualitätsmanagement

Vorgehen und zeitliche Planung

Phase 1: Bestandsaufnahme und Analyse der Ist-Situation

Themen/Beteiligte: Relevante Projekte, Arbeitsgruppen, Maßnahmen der Linienorganisation

Analyse der Planungen, Berichte, Risiken, ...

Phase 2: Konzeption und Implementierung geeigneter Steuerungsinstrumente

Phase 3: Laufendes Multiprojektmanagement

Phase 4: Wissenstransfer und Übertragung der Aufgaben in die BAMF-Organisation (kontinuierlich - abhängig von Verfügbarkeit seitens des Auftraggebers)



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstraße 59
80636 München

Cornelia Gottbehüt
Tel: +49 89 14331 17232
Mobil: +49 160 939 17232
cornelia.gottbehuet@de.ey.com
www.de.ey.com

Beratungsteam

[Redacted text block]

Preise und Aufwandskalkulation

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Ernst & Young Global Limited ist eine britische Gesellschaft, die in England und Wales registriert ist. Die deutsche Niederlassung ist eine Zweigniederlassung der Ernst & Young Global Limited. Die deutsche Niederlassung ist eine Zweigniederlassung der Ernst & Young Global Limited. Die deutsche Niederlassung ist eine Zweigniederlassung der Ernst & Young Global Limited.



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstraße 59
80636 München

Cornelia Gottbehüt
Tel: +49 89 14331 17232
Mobil: +49 160 939 17232
cornelia.gottbehuet@de.ey.com
www.de.ey.com

Besondere Erfahrungen und Qualifikationen von EY für die Unterstützung des BAMF im Multiprojektmanagement

EY verfügt über eine Vielzahl an Erfahrungen in der Unterstützung von Bundesbehörden in herausfordernden Projekten und wird diese Erfahrungen insbesondere in dieses Projekt einbringen. Dabei möchten wir einige herausstellen, die wir für die Unterstützung des BAMF in dieser Fragestellung für besonders relevant erachten, da sie sowohl unsere Erfahrungen im Projektmanagement von Großprojekten von bundesweit tätigen Organisationen darstellen, als auch die Erfahrungen im Zusammenspiel von Bundes-, Landesbehörden und Kommunen sowie das inhaltliche Verständnis der Herausforderungen:

Projektmanagement für die Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II/Hartz IV (übergreifendes Projektmanagement, Risikomanagement, Kommunikationsmanagement)

Unterstützung der RD NRW der Bundesagentur für Arbeit im Projektmanagement für das Projekt „Flüchtlinge“

Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit in der Konzeption und Implementierung der „operativen Services“ (Projektmanagement, Pilotierungsbegleitung)

Entwicklung des Projektmanagement- und Multiprojektmanagementvorgehens für die Bundesfinanzverwaltung

Begleitung diverser öffentlicher Auftraggeber in der Identifizierung von geeigneten Flächen und Gebäuden (z.B. für neue Bürostandorte/Außenstellen)

Projektmanagement eines Business Intelligence Vorhabens der Bundesagentur für Arbeit, an dem mehrere Projekte, Linienorganisationen und externe Stellen beteiligt waren

Individuelle Erfahrungen von Teammitgliedern, z.B. zur Unterbringung von Asylbewerbern aus früheren Tätigkeiten

Wir würden Sie sehr gerne bei dieser herausfordernden Aufgabe unterstützen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Gottbehüt

Hans-Peter Busson

Anlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ernst & Young Global Limited ist eine britische Gesellschaft, die in England und Wales registriert ist. Die deutsche Niederlassung ist eine Zweigniederlassung der Ernst & Young Global Limited. Die deutsche Niederlassung ist eine Zweigniederlassung der Ernst & Young Global Limited. Die deutsche Niederlassung ist eine Zweigniederlassung der Ernst & Young Global Limited.



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Arnulfstraße 59
80636 München

Cornelia Gottlieb
Tel. +49 89 14331 17232
Mobil +49 160 939 17232
cornelia.gottlieb@de.ey.com
www.de.ey.com

Einverständnis des Mandanten

Den Ihnen erteilten oben beschriebenen Auftrag gemäß dieser Mandatsvereinbarung einschließlich der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffern 16 bis 21 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (zunächst für den Zeitraum 01.01.2016-30.06.2016) bestätigen wir. Wir haben Ziffer 17 der Allgemeinen Auftragsbedingungen zur Kenntnis genommen und möchten den Haftungshöchstbetrag nicht erhöhen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nürnberg, 29.01.16
(Datum)

(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

WILKEN-KLEIN

(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

Dr. THIEL

(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

Dr. GRIESBECK

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: März 2013

Die Grundlagen der Auftragsbeziehung

- Die Leistungen werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
- Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („EY-Mitglieder“); jedes EY-Mitglied ist ein eigenständiger Rechtsträger.
- Die Leistungen erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
- Wir sind berechtigt, Teile der Leistungen an andere EY-Mitglieder oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse (vgl. Definition in Ziff. 11) der Erbringung der Leistungen und für unsere sonstigen aus der Mandatsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
- Im Zusammenhang mit unseren Leistungen übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeiten

- Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer Leistungen. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind.
- Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
- Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Mandanteninformationen“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
- Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
- Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der Mandatsvereinbarung obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

- Mit Ausnahme der Mandanteninformationen sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellen (die „Arbeits-

ergebnisse“), ausschließlich im Einklang mit dem Zweck der Leistungen) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.

- Sie sind nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes EY-Mitglied im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen, dies gilt nicht:
(a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten;
(b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind;
(c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die Arbeitsergebnisse lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden, oder
(d) soweit die Arbeitsergebnisse eine Steuerberatung im Sinne der Ziff. 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie dazu berechtigt sind, Arbeitsergebnisse (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

- Soweit ein Arbeitsergebnis steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist (insgesamt „Steuerberatung“), sind Sie dazu berechtigt, das Arbeitsergebnis (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Dritten offenzulegen. Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, den Dritten, dem Sie die Steuerberatung offenlegen, darüber zu informieren, dass er ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für keinerlei Zwecke auf die Steuerberatung vertrauen darf. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.
- Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Mandanteninformationen basieren, in Dokumenten, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes EY-Mitglied im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.
- Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse unserer Tätigkeit schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwerfung eines Arbeitsergebnisses (da unterschiedlich bis zu verweisen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwerfungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Aus-

*Begriffe, die nicht in diesen allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

Erbringung des Arbeitsergebnisses zum Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

Haftungsbeschränkung

15. (a) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist gemäß § 54 a Abs 1 Nr 2 WPO bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. begrenzt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als Ihnen begründet sein sollte.

(b) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 6 Mio. in Anspruch genommen werden.

17. Sollte die in Ziff. 16 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme (Haftungshöchstbetrag) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten (Höherversicherung). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der Höherversicherung tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.

18. Werden berechtigte Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterliegen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die Mandatsvereinbarung berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag in Übereinstimmung mit § 426 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einzeln zu. Demnach können wir mit schuldensbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie teilen. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

19. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

20. Sollten ausnahmsweise im Einzelfall auch andere Personen als Sie dazu berechtigt sein, Ansprüche aus der Mandatsvereinbarung gegen uns geltend zu machen, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der Ziff. 16 bis 21, § 334 BGB findet Anwendung.

21. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage der Mandatsvereinbarung gegen ein anderes EY-Mitglied oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („EY-Personen“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

22. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil ein Dritter auf das Arbeitsergebnis (einschließlich Steuerberatung) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht auf den Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Nutzungsrechte

23. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („Know-How“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses verbleibt das geistige Eigentum am Know-How (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengeordneten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen weitergegebenen Mandanteninformationen) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

24. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO und § 67 StBerG gebunden. Soweit in der Mandatsvereinbarung nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der Mandatsvereinbarung oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der Steuerberatung), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.

25. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

(a) ohne Verstoß gegen die Mandatsvereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden;

(b) der Empfänger nach Abschluss der Mandatsvereinbarung von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offengelegten Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;

(c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden;

(d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der Mandatsvereinbarung durchzusetzen.

(e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

26. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der Mandatsvereinbarung dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

27. Wir sind berechtigt, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistungen, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen (zusammen „Verwaltungszwecke“) Mandanteninformationen an andere EY-Mitglieder, EY-Personen und Dritte, die in unserem Auftrag handeln, weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“). Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit ihrer Mandanteninformationen verantwortlich. Eine entsprechende Einwilligungserklärung ist der Mandatsvereinbarung zur Unterschrift beiliegend.

28. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Security and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem EY-Mitglied gelten, bestätigen Sie nach bestem Wissen und Gewissen im Bezug auf sämtliche Leistungen, dass bei Abschluss der Mandatsvereinbarung weder Sie noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder der steuerlichen Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist, vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines EY-Mitglieds hinsichtlich ihrer Erbringung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

29. Für die unter Ziff. 27 genannten Verarbeitungszwecke sind wir und andere EY-Mitglieder, EY-Personen und Dritte, die in unserem Auftrag handeln, dazu berechtigt, Mandanteninformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“) in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen wir und diese tätig sind (einschließlich der Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), zu verarbeiten. Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung des BDSG. Wir verpflichten sämtliche Auftragnehmer, die in unseren Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

30. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass Sie uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeiten dürfen.

Vergütung

31. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere Leistungen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Leistungsbeschreibung, der Vergütungsvereinbarung bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen, diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung unserer Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der Leistungsbeschreibung oder Vergütungsvereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.

32. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die Leistungen wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.

33. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger höherer Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren Leistungen oder der Mandatsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstehenden Zeit- und Kostenaufwand (inklusive ademer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.

34. Kommen Sie mit der Annahme der von uns angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlassen Sie eine Ihnen nach Ziff. 7, § 8 oder anderweitig obligierende Mitwirkungsleistung, so sind wir zur fristlosen Kündigung der Mandatsvereinbarung berechtigt. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz zusätzlich entstandener Kosten sowie der uns durch den Verzug oder die von Ihnen unterlassene Mitwirkung entstandenen Schäden, und zwar auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Höhere Gewalt

35. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der Mandatsvereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

Laufzeit und Beendigung

36. Die Bedingungen der Mandatsvereinbarung finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die Leistungen dieser Mandatsvereinbarung Anwendung (einschließlich solcher Leistungen, die vor Unterzeichnung der Mandatsvereinbarung erbracht wurden).

37. Die Mandatsvereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Mandatsvereinbarung bzw. eine bestimmte Leistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der Mandatsvereinbarung bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufs-

plichten erbringen zu können. §§ 526 und 527 BGB bleiben unberührt.

38. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der Mandatsvereinbarung entstanden sind.
39. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der Mandatsvereinbarung sowie andere Bestimmungen der Mandatsvereinbarung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der Mandatsvereinbarung hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der Mandatsvereinbarung zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

40. Auf die Mandatsvereinbarung und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der Mandatsvereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
41. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Mandatsvereinbarung oder den Leistungen entstehenden Streitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der Leistungen schwärzpunktmäßig bewusste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie ihren Sitz haben.

Sonstiges

42. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.
43. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
44. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nachbesserung durch uns. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der Mandatsvereinbarung verlangen; wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfüllt wurde, so können Sie die Rückgängigmachung der Mandatsvereinbarung nur verlangen, wenn die erzielten Leistungen wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.
- Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechtschreibfehler und formelle Mängel, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem Arbeitsergebnis enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das Arbeitsergebnis auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
45. Wir behalten die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Mandatsvereinbarung uns übergebenen und von uns

beistellten angefertigten Unterlagen sowie den im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

Nach Befriedigung unserer Ansprüche aus der Mandatsvereinbarung haben wir auf ihr Verlangen alle Unterlagen herauszugeben, die wir in Erfüllung der Mandatsvereinbarung von Ihnen oder für Sie erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Ihnen und uns und für Schriftstücke, die Ihnen bereits in Urschrift oder Abschrift vorliegen. Wir sind berechtigt, von Unterlagen, die wir an Sie zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien zum Verbleib anzufertigen.

46. Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in der Mandatsvereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
47. Die Mandatsvereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der Mandatsvereinbarung ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.
48. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die Mandatsvereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung in Ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden.
- Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die Leistungen erbracht werden, an die Bedingungen der Mandatsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung gebunden sind.
49. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen EY-Mitglieder unter Einhaltung der berufsethischen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich ihrer Weltweiter - tätig werden dürfen.
50. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der Mandatsvereinbarung ist nicht zulässig.
51. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Mandatsvereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
52. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die entsprechende Leistungsbeschreibung (ggf. inkl. Vergütungsvereinbarung), (c) Einmündungserklärung, (d) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und (e) die übrigen Anlagen zur Mandatsvereinbarung.
53. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Sofern wir Ihre vorherige Zustimmung durch die beiliegende Einwilligungserklärung erteilen, dürfen wir Ihre Firmierung ebenfalls im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder auf andere Art Sie als unseren Mandanten nennen.
54. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 21 und die Bestimmungen der Ziff. 22, 27, 29 und 49 zu berufen.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen - für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ bezieht sich auf die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

© 2015 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

www.de.ey.com



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RR'in Thiemann

TEL +49 (0) 911 943-1802
FAX +49 (0) 911 943-1899

130Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19.05.2016
Vertrag BAMF – Roland Berger**

Mein Zeichen: 130-2775-3

Nürnberg, 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. Antrag begehren Sie die Einsichtnahme in den zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Unternehmen Roland Berger geschlossenen Vertrag.

Der Antrag wird abgelehnt. Gemäß § 6 S. 2 IFG darf Zugang zu Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten beinhalten, nur gewährt werden, soweit dieser eingewilligt hat. Die Entscheidung des betroffenen Dritten ist bindend, ein Ermessens- oder Abwägungsspielraum besteht nicht.

Das Unternehmen Roland Berger wurde gemäß § 8 IFG am Verfahren beteiligt und hat in die Offenlegung des Vertrages nicht eingewilligt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Im Auftrag

A.N. —

Thiemann